

Ruedi Zbinden
Märwilerstrasse 4
9517 Mettlen

Max Vögeli
Maienrainstrasse 12
8570 Weinfelden

EINGANG GR

10. SEP. 2008

08 | MO 5 | 43

Motion

Paintball-Spiele in den Wäldern

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Waldgesetz so zu ergänzen, dass Paintball-Spiele und ähnliche Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Wäldern verboten sind.

Mettlen/Weinfelden, 04. September 2008

R. Zbinden

Ruedi Zbinden

Max Vögeli

Max Vögeli

+60

Handwritten signatures and names:

Left column:
A. Kugler
M. Krenn
E. Wicker
L. Hach
M. Hager
M. Hager
C. Hager
F. Hager
J. Hager
A. Hager
C. Hager
N. Hager

Right column:
M. Vögeli
D. Vögeli
A. Vögeli
M. Vögeli
W. Vögeli
C. Vögeli
I. Vögeli
M. Vögeli
R. Vögeli
P. Vögeli
W. Vögeli

Gul. Badertke

R. M. Zwick

H. Lang

L. R. K.

R. M. L.

S. O.

B. L. S.

G. R. A.
August Munder

P. Markstaller

R. B. S.

B. S. S. K.

H. E. S.

W. S. S.

L. S. S.

R. S. S.

K. S. S.

M. S. S.

S. S. S.

Erst R. S.

W. S. S.

C. S. S.

P. S. S.

P. S. S.

L. S. S.

A. S. S.

Begründung

In Wäldern des Thurgaus wird offensichtlich seit einiger Zeit Paintball gespielt.

Bei Paintball handelt es sich um ein Kriegsspiel. Die Teilnehmer – oftmals in Tarnanzügen und vor allem mit Schutzausrüstung im Gesichtsbereich – simulieren dabei Gefechte, sind mit Luftdruckwaffen ausgerüstet und versuchen, ihre Gegner mittels Treffern mit Farbmunition aus dem Spiel zu nehmen. Die Farbmunition scheint grundsätzlich unbedenklich; sie besteht aus Gelatinekugeln, welche mit Lebensmittelfarbe gefüllt sind, die natürlich abgebaut wird.

Es zeigt sich, dass alle beteiligten Stellen mit dieser Situation unzufrieden sind. Für den Eigentümer stellen sich auch haftungsrechtliche Fragen. Grundsätzlich sind Wälder öffentlich zugänglich. Würde ein unbeteiligter Passant von einer Farbkugel verletzt, wird nebst dem Betreiber auch der Eigentümer in Pflicht genommen. Für die Revierförster sind derartige Nutzungen des Waldes unerwünscht, stellen sie doch eine zusätzliche Belastung dieses Ökosystem dar. Gleich verhält es sich für das Kantonsforstamt, welches übrigens mit dieser Entwicklung konfrontiert wurde. Meistens handelt es sich bei den Wäldern um stark begangene Naherholungsgebiete.

Klar ist, dass es sich beim augenscheinlichen Umfang des Paintball-Betriebs nicht um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung im Sinne von § 15 RRV zum Waldgesetz handelt, sondern um eine Tätigkeit im Sinne von § 13 des Waldgesetzes. In verschiedenen Gemeinden wurden dazu bereits Verbote erlassen. Damit nun nicht ein Verschieben in die Nachbargemeinden ausgelöst wird, drängt sich eine kantonale Regelung auf.

Die Ansprüche an den Wald sind bereits heute vielfältig. Jede weitere Tätigkeit im Wald beansprucht diesen Lebensraum zusätzlich und stellt insbesondere für Waldtiere eine Belastung dar.

Zum Paintball-Spiel bleibt sodann zu bemerken, dass die Bemühungen von Betreibern, diese Tätigkeit beispielsweise in Hallen fest zu etablieren, stets zu erheblicher Opposition führten. Daraus kann auch abgeleitet werden, dass von der Bevölkerungsmehrheit eine Akzeptanz für diese Tätigkeit nicht zu erwarten ist.

Fazit

Aufgrund der gesetzlichen Randbedingungen sowie der oben erwähnten Vorbehalte rechtfertigt es sich, diese Tätigkeiten grundsätzlich in allen Wäldern des Kantons zu verbieten.

Mettlen/Weinfelden, 04. September 2008

Ruedi Zbinden, Max Vögeli